

Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen der Hansa Group AG, Fritz-Henkel-Straße 8, 39307 Genthin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 17087

- nachfolgend „Hansa“ -

und der Chemische Fabrik WIBARCO GmbH, Hauptstraße 21, 49479 Ibbenbüren, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter HRB 5352

- nachfolgend „WIBARCO“ -

- zusammen „die Parteien“ -

wird folgender Ergebnisabführungsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Hansa ist alleinige Gesellschafterin der WIBARCO. Die Parteien vereinbaren das Folgende zur Errichtung einer steuerlichen Organschaft gemäß §§ 14 ff. KStG.

§ 1 Gewinnabführung

1. Die WIBARCO verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Hansa abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf in jedem Fall den sich aus der entsprechenden Anwendung der jeweils geltenden Fassung des § 301 AktG ergebenden Höchstbetrag nicht überschreiten, wobei § 300 AktG keine Anwendung findet.
2. Die WIBARCO kann mit Zustimmung der Hansa Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Hansa aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

3. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB), die vor Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Die Verwendung der vorgenannten Beträge zur Ausschüttung einer Dividende bleibt hiervon unberührt.
4. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahrs, in dem der Vertrag wirksam wird. Sie wird fällig jeweils am Schluss eines Geschäftsjahrs der WIBARCO (Bilanzstichtag) und ist ab diesem Zeitpunkt nach §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.

§ 2 Verlustübernahme

1. Die Hansa ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der WIBARCO auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Es gelten sämtliche Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
3. Der Ausgleichsanspruch der WIBARCO wird am Bilanzstichtag fällig und ist ab diesem Zeitpunkt nach §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.

§ 3 Jahresabschluss

Für die Gewinnabführung gemäß § 1 und den Verlustausgleich gemäß § 2 ist der Jahresabschluss der WIBARCO maßgebend. Dieser ist vor dem Jahresabschluss der Hansa aufzustellen und festzustellen.

Endet das Geschäftsjahr der WIBARCO zeitgleich mit dem Geschäftsjahr der Hansa, ist das zu übernehmende Ergebnis der WIBARCO im Jahresabschluss der Hansa dennoch zu berücksichtigen.

§ 4 Wirksamkeit

1. Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Hansa und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der WIBARCO abgeschlossen.
2. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der WIBARCO wirksam und gilt rückwirkend für das zum Eintragungszeitpunkt laufende Geschäftsjahr.

§ 5 Dauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag wird für 5 Zeitjahre seit dem Beginn des zur Zeit seiner Eintragung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres fest geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
2. Sollte dieser Vertrag durch die Finanzverwaltung innerhalb der festen Laufzeit für ein oder mehrere Jahre nicht anerkannt werden, verlängert sich die Laufzeit um eine entsprechende Anzahl von Jahren.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Hansa keine Mehrheitsbeteiligung mehr i.S.d. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG an der WIBARCO hat;
 - b) die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt;
 - c) es zur Verschmelzung oder Spaltung der Hansa oder der WIBARCO kommt;
 - d) es zur Liquidation der Hansa oder der WIBARCO kommt; oder
 - e) andere Gründe im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung eintreten.
4. Endet der Vertrag, so hat die Hansa den Gläubigern der WIBARCO nach Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

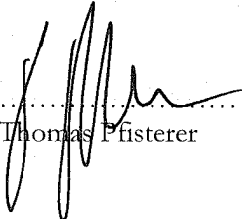
§ 6 Schlussbestimmungen

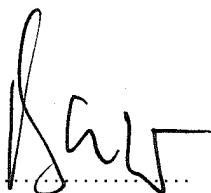
1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treffen die Parteien eine angemessene Regelung, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden.

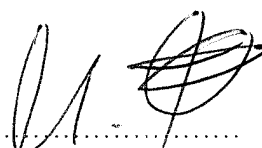
Ibbenburg, den 11.07.2012

Hansa Group AG

Der Vorstand:

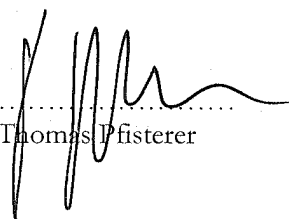

.....
Thomas Pfisterer

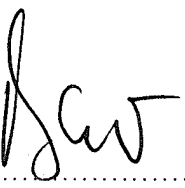

.....
Dr. Volker Bauer



.....
Meinolf Nöthe

Chemische Fabrik WIBARCO GmbH

Die Geschäftsführung:


.....
Thomas Pfisterer


.....
Dr. Volker Bauer


.....
Meinolf Nöthe